



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

### **Kommunale Bemessungsgrenze 300 Einwohner**

Kleine Anfrage - KA 7/832

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Mit dem 1. Juli 2018 tritt § 82 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes in Kraft, wonach Ortschaften bis zu 300 Einwohner erstmals mit der Kommunalwahl 2019 einen Ortsvorsteher wählen müssen. Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern haben dagegen das Wahlrecht zwischen der Wahl eines Ortsvorstehers oder eines Ortschaftsrates.

Diese Bemessungsgrenze wird in einigen kleinen Gemeinden, gerade in den „untergegangenen Gemeinden“, dem bürgerschaftlichen Engagement nicht gerecht, wo auch nach der Gebietsreform ein historisch gewachsenes Sonderbewusstsein fortbesteht.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **1. Welche Überlegung der Landesregierung führte zu der willkürlich erscheinenden Einführung der 300-Einwohner-Grenze bei der Wahlfreiheit Ortsvorsteher/Ortschaftsräte?**

Die Anknüpfung des Modells der Ortschaftsvertretung an die Einwohnerzahl der Ortschaft ab Beginn der Wahlperiode 2019 wurde in § 82 KVG LSA aufgenommen, um die Funktionsfähigkeit einer wirksamen Ortschaftsvertretung in kleinen Ortschaften zu sichern. Nach der landesweiten Gemeindegebietsreform hatte sich gezeigt, dass gerade in kleinen Ortschaften bei Kommunalwahlen Schwierigkeiten bestehen, ausreichend Kandidaten zu gewinnen, die sich ehrenamtlich für die Tätigkeit im Ortschaftsrat engagieren. Vor diesem Hintergrund sollte die Differenzierung des Modells der Ortschaftsvertretung in Abhängigkeit von der

(Ausgegeben am 15.06.2017)

Einwohnerzahl der Ortschaft dazu dienen, zu vermeiden, dass die Vertretung der Belange der Ortschaft und die Wahrnehmung der Ortschaftsinteressen an erfolglosen Wahlen mangels ausreichender Kandidaten für die Besetzung der Mandate im Ortschaftsrat scheitert (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Kommunalrechtsreformgesetz, Drucksache 6/2247, S. 136, 137).

**2. Wie viele kleine Ortschaften mit weniger als 300 Einwohnern sind von der Regelung betroffen und wann wird der Stichtag sein für die Feststellung der Einwohnergrenze? Bitte Orte aufschlüsseln, inklusive Einwohnerzahlen.**

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen seit der letzten Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 waren von annähernd 1 000 Ortschaften in den Einheitsgemeinden des Landes etwa 230 Ortschaften unter 300 Einwohner.

Einwohnerzahlen für Ortschaften werden nur auf gemeindlicher Ebene bei Bedarf ermittelt, so etwa für die Wahl der Ortschaftsräte und ab Beginn der Wahlperiode 2019 für die Wahl der Ortsvorsteher nach § 82 Abs. 1 und 2 und § 86 KVG LSA. Bei der Wahl der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher ist maßgebende Einwohnerzahl für das Wahlgebiet nach § 68 Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 158 KVG LSA die Einwohnerzahl, die am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt wurde.

**3. In wie vielen Ortschaftsräten gab es nach der Kommunalwahl 2014 zu wenige Bewerber für den Ortschaftsrat? Bitte aufschlüsseln.**

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Entsprechende Erhebungen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nicht erforderlich, da der Umstand, dass nicht alle Mandate einer Vertretung besetzt sind, in der kommunalen Praxis regelmäßig auftritt, jedoch nur rechtliche Bedeutung hat, soweit von Beginn an weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl in die Vertretung gewählt worden sind oder die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt und Ergänzungswahlen erforderlich sind (§ 42 Abs. 5 Satz 1 und 2 KVG LSA). Entsprechendes gilt für Ortschaftsräte (§ 88 Abs. 3 KVG LSA).

In diesem gesetzlichen Rahmen wurde nach Abfrage der Kommunalaufsichtsbehörden die als Anlage beigefügte Übersicht über die in 49 Fällen erforderlichen Ergänzungswahlen in den annähernd 1 000 Ortschaften seit der letzten Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 erstellt.

Darüber hinausgehende differenzierte Angaben zu unbesetzten Mandaten nach der Kommunalwahl allein aufgrund mangelnder Bewerber könnten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand von den Ortschaften und Gemeinden aus den vormaligen Wahlunterlagen ermittelt werden, was in dem zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum bei fortlaufender Aufgabenerledigung als nicht möglich erachtet wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Recht der kommunalen Selbstverwaltung eine diesbezügliche verbindliche Abfrage bei den Kommunen nur zulässt, wenn ein konkreter rechtsaufsichtlicher An-

lass, der die Ausübung des Informationsrechts nach § 145 KVG LSA rechtfertigen würde, vorliegt.

**4. In wie vielen Orten sind Ortschaftsräte aktuell nicht vollständig besetzt?**

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Mit Stand 31. Dezember 2016 waren nach Angaben der Kommunalaufsichtsbehörden etwa 200 von annähernd 1 000 Ortschaftsräten nicht vollständig besetzt. Bei diesen Ortschaftsräten wurden nur in 49 Fällen Ergänzungswahlen erforderlich, weil die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl gesunken ist oder von Beginn an weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl in den Ortschaftsrat gewählt worden sind. Auf die als Anlage zu Frage 3 erstellte Übersicht wird verwiesen. In allen anderen Fällen bleiben die Sitze unbesetzt; der Ortschaftsrat besteht für den Rest der Wahlperiode aus der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze.

**5. Plant die Landesregierung vor der Kommunalwahl 2019 eine weitere Novelle des KVG mit Blick auf die Regelungen zu den Ortsvorstehern?**

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die bürgerschaftliche Mitwirkung in den Ortschaften und Kommunen ist Teil des Auftrags, den der Landtag von Sachsen-Anhalt der Landesregierung mit seinem Beschluss „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 erteilt hat (Drucksache 7/514). Danach ist die Landesregierung gebeten, bei der anstehenden Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes für Ortschaften unter 300 Einwohner ab 2019 die Möglichkeit einzuräumen, einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher zu haben. Hieran wird sich der Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes orientieren, den die Landesregierung Anfang 2018 in den Landtag einbringen wird, um eine Verabschiedung des Änderungsgesetzes bis zum Sommer 2018 und damit rechtzeitig für die Kommunalwahlen 2019 zu ermöglichen (vgl. Drucksache 7/791).

**6. Hält die Landesregierung eine minimale, zweckgebundene Budgetierung von Ortschaften für Brauchtumpflege durch Änderung des FAG für zweckmäßig? Wenn nein, warum nicht?**

Nein. Mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten die Gemeinden in Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im freiwilligen und pflichtigen Bereich. Die Verteilung erfolgt anhand statistischer Daten u. a. zu Einwohnern und Steuerkraft jeder einzelnen Gemeinde. Eine zweckgebundene Budgetierung von Ortschaften für Brauchtumpflege kommt nicht in Betracht, da keine statistischen Daten für die Ortschaften von Gemeinden vorliegen. Im Übrigen handelt es sich bei der Brauchtumpflege um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, die die Gemeinden in eigener Verantwortung regeln (vgl. Art. 87 Abs. 1 der Landesverfassung und Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes).

**Übersicht über erforderliche Ergänzungswahlen in den Ortschaften seit den Kommunalwahlen am 25.05.2014 (Stand: 24.05.2017)**

<b>Kreisfreie Stadt / Landkreis</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Ortschaft</b>	<b>Wahltag</b>
<b>Magdeburg</b>		Beyendorf-Sohlen	16.10.2016
<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	Hansestadt Salzwedel	Mahlsdorf	09.11.2014
	Hansestadt Gardelegen	Hemstedt	07.06.2015
		Köckte	06.11.2016
<b>Anhalt-Bitterfeld</b>	Zerbst/Anhalt	Buhlendorf	09.11.2014
		Dobritz	09.11.2014
		Zemitz	08.03.2015
	Osternienburger Land	Dornbock	09.11.2014
		Trinum	09.11.2014
		Diebzig	19.03.2017
		Chörau	14.05.2017
	Sandersdorf-Brehna	Glebitzsch	09.11.2014
	Muldestausee	Gräbern	01.02.2015
	Köthen (Anhalt)	Löbnitz a.d. Linde	26.02.2017
	Südliches Anhalt	Wieskau	23.10.2016
<b>Börde</b>	Sülzetal	Bahrendorf	21.09.2014
		Sülldorf	21.09.2014
		Schwaneberg	21.09.2014
		Schwaneberg	16.11.2014
	Hohe Börde	Bornstedt	12.10.2014
	Oebisfelde-Weferlingen	Schwanefeld	14.09.2014
		Siestedt	14.09.2014
	Wanzleben-Börde	Dreileben	17.04.2016

<b>Kreisfreie Stadt / Landkreis</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Ortschaft</b>	<b>Wahltag</b>
<b>Burgenlandkreis</b>	Elsteraue	Könderitz	07.06.2015
	Lützen	Poserna	19.10.2014
		Großgörschen	22.02.2015
	Teuchern	Prittitz	19.10.2014
		Prittitz	08.11.2015
<b>Harz</b>	Huy	Dingelstedt am Huy	26.10.2015
	Oberharz am Brocken	Königshütte	07.12.2014
	VG Vorharz	Wegeleben	06.09.2015
	Thale	Friedrichsbrunn	05.06.2016
	Harzgerode	Königerode	23.10.2016
<b>Jerichower Land</b>	Burg	Schartau	12.10.2014
	Möckern	Stresow	13.03.2016
<b>Mansfeld-Südharz</b>	Gerbstedt	Rottelsdorf	24.04.2016
	Sangerhausen	Wettelrode	25.09.2016
<b>Saalekreis</b>	Bad Dürrenberg	Nempitz	16.11.2014
	Teutschenthal	Steuden	16.11.2014
	Wettin-Löbejün	Brachwitz	16.11.2014
		Plötz	16.11.2014
	Leuna	Zöschen	06.09.2015
	Schkopau	Burgliebenau	22.01.2017
<b>Salzlandkreis</b>	Staßfurt	Hohenerxleben	11.01.2015
		Rathmannsdorf	11.01.2015
		Athensleben	25.09.2016
<b>Wittenberg</b>	Coswig (Anhalt)	Wörpen	12.10.2014
	Bad Schmiedeberg	Schnellin	15.03.2015
		Söllichau	04.09.2016